

## VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

*Antrag der vorberatenden Kommission vom 1. Juli 2010*

*Behandlung der Vorlage:* Durchführung der 1. und 2. Lesung sowie der Schlussabstimmung in der Septembersession 2010

*Begründung:*

Der VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) regelt in Art. 16e den Inhalt des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Die Erarbeitung des AFP 2012 bis 2014 durch die Departemente und dessen Verabschiedung durch die Regierung setzt Kenntnis über die Beratungen und die Beschlussfassung des Kantonsrates zu Art. 16e StVG bereits im Oktober 2010 voraus. Es ist deshalb geboten, dass der Kantonsrat den VI. Nachtrag zum StVG in der Septembersession 2010 in erster und zweiter Lesung berät und verabschiedet. Dem Kantonsrat wird deshalb beantragt, in Anwendung von Art. 98 Abs. 2 Satz 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11), beide Lesungen der Vorlage in der Septembersession 2010 durchzuführen.